

# FH-Mitteilungen

15. Juli 2022

Nr. 106 / 2022



---

## Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Gestaltung der FH Aachen

vom 15. Juli 2022

# Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Gestaltung der FH Aachen

vom 15. Juli 2022

---

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 und § 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat der Fachbereich Gestaltung folgende Fachbereichsordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

§ 1   Aufgaben des Fachbereichs	3
§ 2   Organe des Fachbereichs	3
§ 3   Das Dekanat, Aufgabe, Vertretungsregelungen	3
§ 4   Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans	3
§ 5   Fachbereichsrat	3
§ 6   Beirat des Fachbereichs	4
§ 7   Studienbeirat	4
§ 8   Geschäftsordnung	4
§ 9   Qualitätsverbesserungskommission; Vertrauensdozentin/-dozent; weitere Ausschüsse und Kommissionen	5
§ 10   Studien- und Prüfungsordnungen	5
§ 11   Studiengangleitung	5
§ 12   Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs	6
§ 13   Änderung der Fachbereichsordnung	6
§ 14   Inkrafttreten und Veröffentlichung	6

## § 1 | Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Gestaltung erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung (GO) der FH Aachen zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich die Studiengänge und die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Rektorat gemäß § 16 Absatz 1 Satz 5 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan. Der Fachbereichsrat ist gegenüber dem Rektorat gemäß § 16 Absatz 5 HG auskunftspflichtig.

## § 2 | Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind:

- das Dekanat und
- der Fachbereichsrat.

## § 3 | Das Dekanat, Aufgabe, Vertretungsregelungen

(1) Das Dekanat leitet den Fachbereich.

(2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, zwei Prodekaninnen und/oder Prodekanen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie einer Prodekanin oder einem Prodekan aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer Prodekanin oder einem Prodekan aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten, die oder der der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss.

## § 4 | Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans

(1) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt im Wege des konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates (10 Stimmen).

(2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gestellt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern sowie der Dekanin oder dem Dekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

(4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Rektorin oder den Rektor muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereichs wird bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Vertretung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 wahrgenommen.

## § 5 | Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 9 Absatz 1 GO als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Mitglieder des Dekanats. Sie haben Antrags- und Rederecht.

(3) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.

## § 6 | Beirat des Fachbereichs

(1) Der Beirat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Werbewirtschaft, Designbüros, Berufsverbänden, Industrie, Medien und Forschung zusammen. Er besteht aus maximal sechs Mitgliedern.

(2) Der Beirat berät die Gremien des Fachbereichs insbesondere zu seiner Ausrichtung in Lehre, Weiterbildung und Forschung.

(3) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fachbereichsrat bestätigt.

(4) An den Sitzungen des Beirats nehmen die Mitglieder des Dekanats teil. Der Beirat regelt die Öffentlichkeit.

(5) Die Amtszeit des Beirates beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

(6) Der Beirat tagt in der Regel einmal pro Semester auf Einladung der Dekanin oder des Dekans.

(7) Der Beirat wählt in seiner ersten Sitzung den Vorsitz, der die Sitzungen leitet.

## § 7 | Studienbeirat

(1) Der Studienbeirat berät den Fachbereichsrat und die Dekanin oder den Dekan insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie bei dem Erlass und den Änderungen von Prüfungsordnungen. Die Aufgaben ergeben sich aus den §§ 28 Absatz 8 und 64 Absatz 1 HG.

(2) Der Studienbeirat besteht aus

1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder der Person, die nach § 26 Absatz 2 Satz 4 HG beauftragt wurde, als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. der studentischen Prodekanin oder dem studentischen Prodekan,
3. den drei stimmberechtigten studentischen Fachbereichsratsmitgliedern,
4. zwei weiteren Vertretern oder Vertreterinnen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
5. einer Vertreterin oder einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen.

(3) Sollte sich bei Abstimmungen im Gremium eine Stimmgleichheit ergeben, so ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 2, Nummern 4 und 5 werden in der Wahlversammlung gemäß § 29 Absatz 6 Wahlordnung (WO) mit einfacher Stimmenmehrheit nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Fachbereichsrats. Die Wahl wird von dem Wahlvorstand, der auch den Dekan oder die Dekanin bzw. das Dekanat wählt, geleitet.

## § 8 | Geschäftsordnung

Sofern sich der Fachbereichsrat keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt die Verfahrensordnung der FH Aachen.

## **§ 9 | Qualitätsverbesserungskommission; Vertrauensdozentin/-dozent; weitere Ausschüsse und Kommissionen**

(1) Zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium richtet der Fachbereich gemäß § 7a der Grundordnung der FH Aachen eine Qualitätsverbesserungskommission ein. Sie nimmt ihre Aufgaben nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) wahr.

(2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:

- eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter aus der Gruppe der Studierenden aus dem Studiengang Kommunikationsdesign (B.A.),
- eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter aus der Gruppe der Studierenden aus dem Studiengang Produktdesign (B.A.),
- eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter aus der Fachschaft des Fachbereichs Gestaltung,
- die Prodekanin oder der Prodekan aus der Gruppe der Studierenden mit Stimmrecht,
- die Dekanin oder der Dekan mit Stimmrecht,
- die beiden Prodekaninnen oder Prodekane aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit Stimmrecht,
- die Prodekanin oder der Prodekan aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme.

(3) Die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter aus den beiden Studiengängen sowie der Fachschaft werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrates aus der Gruppe der Studierenden gewählt.

(4) Die Amtszeit der Vertreterin bzw. des Vertreters aus der Fachschaft sowie der beiden Vertreterinnen oder Vertreter der beiden Studiengänge beträgt ein Jahr und beginnt jeweils am 1. September. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder entspricht der Amtszeit der Dekanatsmitglieder.

(5) Die Kommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(6) Die Qualitätsverbesserungskommission berichtet einmal pro Semester dem Fachbereichsrat.

(7) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag der Fachschaft eine Vertrauensdozentin oder einen Vertrauensdozenten. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Fachbereichsrat kann die Wahl auf den Fachschaftsrat delegieren.

(8) Zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung kann der Fachbereichsrat weitere Ausschüsse und Kommissionen einrichten.

(9) Zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung kann das Dekanat Ausschüsse und Kommissionen einrichten.

## **§ 10 | Studien- und Prüfungsordnungen**

Studien- und Prüfungsordnungen sind zur Beschlussfassung dem Fachbereichsrat vorzulegen. Die Beteiligung der Studierenden gemäß § 64 Absatz 1 HG erfolgt durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates. Grundsätzlich sollen Studien- und Prüfungsordnungen nicht gegen die Stimmen der Studierenden beschlossen werden.

## **§ 11 | Studiengangleitung**

(1) Entsprechend der Leitlinie zur Einrichtung von Studiengangleitungen an der FH Aachen wird für die Studiengangleitung am Fachbereich Gestaltung das Organisationsmodell A (Verzichtsmodell) festgelegt: das Dekanat übernimmt die Studiengangleitung. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner ist in der

Regel der Studiendekan oder die Studiendekanin. Die internen Entwicklungsprozesse der Studiengänge erfolgen operativ im Rahmen informeller Arbeitskreise, die durch das Dekanat moderiert werden (Orientierung an Organisationsmodell C zwecks Einbezug des Kollegiums).

(2) Die Aufgaben der Studiengangleitung entsprechen den in § 5.4 EvaO Teil C und der Leitlinie zur Einrichtung von Studiengängen an der FH Aachen festgelegten Aufgaben.

(3) Im Fall des Bestehens gemeinsamer beschließender Ausschüsse für fachbereichsübergreifende Studiengänge nach § 28 Absatz 6 HG kommen die in Absatz 3 festgeschriebenen Aufgaben von Studiengangleitungen allen Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses zu. Die konkrete Wahrnehmung der Aufgaben kann durch den Ausschuss per Geschäftsordnung geregelt werden. Die Anzahl der Mitglieder des Fachbereichs Gestaltung sowie die funktionelle und/oder personelle Mitgliederbesetzung werden im Einrichtungsbeschluss des jeweiligen Ausschusses durch den Fachbereichsrat festgelegt.

## **§ 12 | Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs**

(1) Das Verfahren zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen wird gemäß § 15 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) im Fachbereich durch die Dekanin bzw. den Dekan geleitet. Hierzu holt er oder sie rechtzeitig Vorschläge ein. Es können bis zu zwei Stellvertreterinnen bestellt werden.

(2) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt durch den Fachbereichsrat mit absoluter Mehrheit. Gewählt werden können die weiblichen Mitglieder des Fachbereichs (§ 15 LGG NRW). Die gewählte Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sind anschließend durch die Dekanin bzw. den Dekan zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beginnt in Anwendung des § 14 GO zum 01.09. des Wahljahres. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, bei studentischen Mitgliedern ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen soll – in dem Jahr, in dem sie mit der Wahl nach §§ 29, 30 Wahlordnung zusammenfällt (Dekanatswahlen) – in der Wahlversammlung des neu gewählten Fachbereichsrates stattfinden. In der Einladung zur konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrates ist auf die anstehende Wahl der Gleichstellungsbeauftragten hinzuweisen. Das Ende der Amtszeit eines nachträglich gewählten Mitglieds bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

## **§ 13 | Änderung der Fachbereichsordnung**

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder (7 Stimmen) des Fachbereichsrates.

## **§ 14 | Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung vom 18. März 2009 (FH-Mitteilung Nr. 22/2009), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 18. Juli 2016 (FH-Mitteilung Nr. 98/2016), außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung vom 17. November 2021 und 19. Januar 2022.

**Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 15. Juli 2022

Der Rektor  
der FH Aachen  
in Vertretung

gez. Stempel

Volker Stempel